

Gewerberecht

Spielsucht eindämmen: Schärfere Regelungen bei Spielhallen

beschränkt und enthalten eine Wohnsitzverpflichtung im Bereich der bislang zuständigen Ausländerbehörde. Meist geht es hier um Personen, deren Abschiebung nach abgelehntem Asylantrag wegen fehlender Dokumente nicht möglich ist.

Für syrische Flüchtlinge hat die Bundesregierung neben dem Asylverfahren aktuell die Möglichkeit eröffnet, für die vorübergehende Aufnahme von bundesweit 5.000 Schutzbedürftigen aus Syrien und den Anrainerstaaten. Zusätzlich ermöglicht das Land Baden-Württemberg weiteren 500 syrischen Flüchtlingen, eine Aufnahme durch ihre in Baden-Württemberg lebenden Verwandten. Die Initiative geht von den hier lebenden Verwandten aus. Viele Voraussetzungen werden durch die hiesigen Ausländerbehörden bereits vorgeprüft und das Visumsverfahren bei den deutschen Auslandsvertretungen in die Wege geleitet. Auch bei unserer Ausländerbehörde laufen bisher fünf solcher Verfahren zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge zu hier lebenden Verwandten.

Am 29. November 2012 trat das Landesglücksspielgesetz (LGlüG) in Kraft. Maßgebliche Rechtsvorschrift für Spielhallen ist nun nicht mehr die Gewerbeordnung (GewO) sondern die Paragraphen 40 bis 46 LGlüG. Ziel ist, damit die Spielsucht einzudämmen.



Das hat sich geändert (wichtige Beispiele):

- Die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle nach § 41 LGlüG wird auf 15 Jahre befristet, bisher war diese unbefristet gültig.
- Personen unter 18 Jahren und gesperrten Spielern ist der Einlass zu verwehren.
- Um der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen sind die Besucher auch über die Suchtrisiken der aufgestellten Spielgeräte und der angebotenen anderen Spiele, das Verbot des Aufenthalts Minderjähriger in Spielhallen sowie über Beratungs- und Therapiemöglichkeiten zu informieren.
- Spielhallenbetreiber müssen ihr Aufsichtspersonal alle drei Jahre auf eigene Kosten durch eine in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätige Einrichtung schulen lassen, worüber dem Landratsamt ein Nachweis vorzulegen ist.
- Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet. Es dürfen zudem keine Lastschriftgeschäfte durchgeführt oder Schecks eingelöst werden. Kreditgewährungen durch den Spielhallenbetreiber oder von ihm Beauftragte sind verboten.
- Der Abschluss von Wetten sowie das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet ermöglicht wird sind in einer Spielhalle unzulässig.
- Werbung darf sich nicht an Minderjährige, von Spielsucht Gefährdete oder ähnliche Personengruppen richten.

Im Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (also ohne die Stadt Ehingen und den GVV Langenau) sind derzeit 15 Spielhallen in Betrieb und haben dazu eine gewerberechtliche Erlaubnis erhalten.